



Die Wertfreiheit der Reinen Rechtslehre

Eine Verteidigung gegen zwei entgegengesetzte Linien der Kritik

Eckhart Arnold¹

¹Institut für Philosophie
Universität Bayreuth

3. Februar 2009 / Forschungskolloquium



Inhalt

Die Grundgedanken der Reinen Rechtslehre

Der Vorwurf der moralischen Indifferenz

Der entgegengesetzte Vorwurf der politischen Parteinahme

Zur Verteidigung der Reinen Rechtslehre

Der Zusammenhang von Reiner Rechtslehre und liberaler Demokratie



Die Zielsetzung der Reinen Rechtslehre

- Die Reine Rechtslehre ist eine Theorie des Rechts
 - Sie beantwortet die Frage: Was ist Recht?
 - Sie erklärt, wie Recht interpretiert werden muss
- Die Reine Rechtslehre ist eine *allgemeine* Theorie des Rechts
- Sie ist *keine* Theorie oder Interpretation irgendeiner *bestimmten* Rechtsordnung



Historische Einordnung der Reinen Rechtslehre

- Die Reine Rechtslehre ist eine **rechtspositivistische** Rechtsphilosophie, d.h. Grundlage der Rechtsinterpretation ist allein das positive Recht
- Beginn der Reinen Rechtslehre: 1911 mit Kelsens Werk "Hauptprobleme der Staatsrechtslehre"
- Blütezeit: Wien, 20er und frühe 30er Jahre
- Hauptvertreter: **Hans Kelsen** 1881-1973; Hauptwerk "Reine Rechtslehre" (Wien 1934, 2.Aufl: 1960)
- Weiterentwickelt bis etwa in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, liefert sie immer noch Impulse für das Rechtsverständnis und die Rechtsinterpretation
- Besonders im angelsächsischen Raum aber weitgehend abgelöst von H.L.A. Harts "The Concept of Law" (Oxford 1961)



Philosophische Grundvoraussetzungen

- Die **Trennung von Sein und Sollen** (Hume¹)
- **Unbegründbarkeit moralischer Werte** (Hume)
- *Einheit des Erkenntnisgegenstandes* (Kant² bzw. Neukantianismus³)

¹David Hume (Edinburgh 1711-1776)

²Immanuel Kant (Königsberg 1724-1804)

³H. Cohen, H. Rickert, L. Nelson u.a., Ende d. 19. und Anfang d. 20.Jh.



Grundlegende Prinzipien der Reinen Rechtslehre

- Strikte **Trennung von Kausalwissenschaft und Normwissenschaft** bzw. von Kausalität und Zurechnung
- Strikte **Trennung von Moral und Recht**
- Die **Grundnorm** als Annahme der rechtlich-normativen Gültigkeit der Rechtsordnung
- Rechtsnormen als zwangsbewehrte Normen
- Effektivitätsprinzip
- Einheit von Staat und Recht, strikt profane Staatsauffassung und Ablehnung des Souveränitätsbegriffs
- Weitere: Stufenbau der Rechtsordnung, Delegationszusammenhang, Rechtsstatik und -dynamik



Abgrenzung gegen andere Formen des Rechtspositivismus

- Recht als von einem Souverän erlassener **Befehl mit Strafandrohung** (Austin)
Unterschied: Sonderrolle der souveränen Macht
- Souverän steht außerhalb des Gesetzes (ältere deutsche Staatsrechtslehre)
Unterschied: Trennung von Verfassungs- und Gesetzesrecht
- Rechtstheorie ist die Vorhersage dessen, **was die Gerichte entscheiden werden** (O.W. Holmes, Jr.)
Unterschied: Rein monistisch, es gibt kein Sollen
- Recht besteht aus primären, Verhalten gebietenden und sekundären, Kompetenzen verleihenden Regeln (H.L.A. Hart)
Unterschied: Grundnorm und Kriterium der Zwangsbewehrtheit fallen weg

Abgrenzung zu anderen Rechtsphilosophien

- Historische Rechtsschule (Savigny, Gierke): Recht als Überlieferung im Volksbewusstsein, dass die Rechtswissenschaft lediglich auslegt
- Naturrechtliche Ansätze und Gerechtigkeitstheorien (heute u.a. Dworkin): Recht ist nur dann gültig, wenn es elementare Gerechtigkeitsprinzipien erfüllt
- Anerkennungstheorien (K. Th. Welcker): Die Gültigkeit des Rechts beruht auf faktischen Anerkennungsakten durch die Rechtsunterworfenen
- Diskurstheorie des Rechts (Habermas): Die Gültigkeit des Rechts beruht grob gesagt darauf, dass es in einem herrschaftsfreien Diskurs entstanden sein könnte.



Zusammenfassung: Wesentliche Unterscheidungsmerkmale der Reinen Rechtslehre

- **Moralischer Relativismus:** Nirgendwo dürfen in die Rechtsinterpretation ethische Maßstäbe (“ethisch-politische Postulate”) einfließen.
- **Reiner Normativismus:** Die normative Rechtstheorie darf nicht mit empirisch-kausalwissenschaftlichen Erwägungen (“Rechtssoziologie”) vermengt werden.



Der Vorwurf der Wehrlosigkeit des Rechtspositivismus gegen die Perversion des Rechts

- Der **Vorwurf**: Der Rechtspositivismus muss auch perverses Recht als gültiges Recht betrachten, wenn es in einem ordentlichen Verfahren gesetzt worden ist. (Beispiel: Nürnberger Rassegesetze)
- Die **Legende**: Das rechtspositivistische Denken der Richterschaft war mitverantwortlich für die (Justiz-)verbrechen des Nationalsozialismus



Quellen

- Gustav Radbruch (1946) zufolge hat der Rechtspositivismus “den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts”
- Micha Brumlik (2008): “... lässt sich festhalten, dass sich Kelsens Theorie ... sowohl für die aktuellen Debatten um die revolutionäre Umformung des Völkerrechts bzw. der individuellen Freiheitsrechte als auch in besonderer Weise für die Betrachtung des nationalsozialistischen Staates nichts entnehmen lässt. Tatsächlich rechtfertigt Kelsen auch noch das Konzentrationslager...”



Der Anschlussvorwurf gegen den Rechtspositivismus, die Aufarbeitung von Justizunrecht zu erschweren

- Nach rechtspositivistischem Verständnis ist Justizunrecht, wenn es begangen wird, (prima facie) Recht.
- Entsprechend dem Rechtsgrundsatz *nulla crimen sine lege* kann es daher im Nachhinein nicht mehr geahndet werden.



Zusammenfassung

Der Rechtspositivismus und insbesondere die Reine Rechtslehre ist dem Vorwurf einer unververtretbaren politischen Neutralität und moralischen Indifferenz ausgesetzt.



Eric Voegelin's Kritik der Reinen Rechtslehre im "Autoritären Staat"

1. **Immanente Kritik:** Die Reinheit der Rechtslehre lässt sich nicht durchhalten
2. **Politisch-moralische Vorwürfe:** Als ein "System der Kampfbegriffe", das Ausdruck von "Normenfetischismus" und "positivistischer Geisterzerstörung" ist, trägt die Reine Rechtslehre dazu bei, "die Verfallserscheinung der 'Legalität' " zu rationalisieren und – mittelbar der "Zerstörung der politischen Substanz" des Staates vorzuarbeiten.



Die immanente Kritik Voegelins im Detail

1. Außer Rechtsnormen muss die Reine Rechtslehre auch **rechtsetzende Akte** berücksichtigen - im Gegensatz zur Reinheitsforderung
2. Das System der Reinen Rechtslehre ist **nicht geschlossen**, da sie den Einfluss der *Rechtsdogmatik* nicht berücksichtigt
3. Die Reine Rechtslehre setzt die **Existenz historischer Rechtsmaterien** voraus. Diese können nur gewaltsam zur einem monolithischen Rechtssystem (eines Staates) zusammengefasst werden.
4. Sowohl aus systematischen als auch aus ontologischen Gründen können **nicht alle Normen zwangsbewehrt** sein; besonders die des Verfassungsrechts nicht.
5. Die **Bedeutung vieler Termini im Recht** muss nicht-juristischen Voraussetzungswissenschaften bzw. dem Sprachgebrauch entnommen werden; Die Rechtslehre ist also nicht geschlossen.



Exkurs: Staatsphilosophischer “Substantialismus”

- Wesentliche Merkmale des “Substantialismus” sind:
 - Rechtfertigung einer bestimmten Gestalt von politisch-institutioneller Ordnung durch Begriffe wie den der “**politischen Substanz**” des Staates
 - Herrschaftliche **Legitimität** an Stelle verfassungsrechtlicher Legalität
 - Forderung einer **uneingeschränkten Souveränität**
 - **Ablehnung der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit** des Regierungshandelns
 - **Ablehnung friedlicher internationaler Konfliktregelung** durch schiedsgerichtliche Verfahren
- Aus Sicht der Reinen Rechtslehre ist der staatsphilosophische “Substantialismus” eine Ideologie



Der Vorwurf politischer Parteinahme

- Indem die Reine Rechtslehre den staatsphilosophischen “Substantialismus” als Ideologie kritisiert, nimmt sie eine **politische Stellungnahme** gegen den Substantialismus vor
- Die Reine Rechtslehre ist also keineswegs politisch neutral, sondern lediglich die Rechtslehre eines “**apolitischen**”, “**administrativen** Staates”
- Sie greift auf typische Waffen des politischen Meinungsstreits zurück, indem sie ein “**System der Kampfbegriffe**” entwickelt, um die Position des Gegners zu diffamieren



Frage

Wieso musste der “Autoritäre” Eric Voegelin sich durch eine Rechtsphilosophie provoziert fühlen, der es nach dem Urteil ihrer Nachkriegskritiker an jeder Resistenz gegenüber dem autoritären oder totalitären Staat mangelt?

Wie ist es überhaupt möglich, dass sich die Reine Rechtslehre den beiden gegenteiligen Vorwürfen der moralisch-politischen Indifferenz einerseits und einseitigen politischen Stellungnahme andererseits ausgesetzt sieht?



Rechtspositivismus keine Ermöglichungsbedingung von Justizverbrechen im 3. Reich

- Die “Verbrechen gegen die Menschlichkeit” im 3. Reich waren auch nach geltendem Recht meist **illegal**.
- Das Justizunrecht im dritten Reich ist durch häufige Fälle von **Rechtsbeugung** gekennzeichnet
- Dennoch: Unrechtsgesetze wie die Nürnberger Rassegesetze müssten nach rechtspositivistischem Verständnis als rechtsgültig während der Zeit des Nationalsozialismus eingestuft werden.



Rechtspositivismus steht der Aufarbeitung von NS-Unrecht, einschließlich Justizunrecht, kaum im Wege

- Aufarbeitung extralegalen NS-Verbrechen auch nach positivistischem Rechtsverständnis möglich
- Aufarbeitung von Justizunrecht ebenso möglich
- Theoretisch Gleichbehandlung aller Täter (z.B. keine Unterschiede zwischen Denunzianten und Blutrichtern)
- Aber: Aufarbeitung "legaler" NS-Verbrechen nur unter Einschränkung des Rechtsgrundsatzes "nulla crimen sine lege"



Resumé

- Die Wertfreiheit des Rechtspositivismus war faktisch **weder Ermöglichungsbedingung noch Aufarbeitungshindernis** für NS-Unrecht
- Es ist denkbar, dass die Wertfreiheit des Rechtspositivismus **moralische Probleme** aufwirft
- Die Glaubwürdigkeit des Anspruchs der Wertfreiheit bleibt unangetastet
- *These*: Grundirrtum der moralischen Kritik: Schwerwiegenden ethischen Entgleisungen wie dem Nationalsozialismus müsste auch mit einer Erhöhung der moralischen Intensität entgegengetreten werden



Zurückweisung der immanenten Kritik Voegelins

- *Rechtsakte* werde von der Reinen Rechtslehre im Rahmen der “**Rechtsdynamik**” hinsichtlich ihrer normativen Bezüge berücksichtigt.
- Die *Rechtsdogmatik* genießt **keine Rechtsautorität**. Ihr kausaler Einfluss kann bei einer rein normativen Betrachtung unberücksichtigt bleiben.
- Die *Rechtsmaterie* ist – ungeachtet ihrer historischen Entstehung – durch den **Delegationszusammenhang** ausgehend von der Grundnorm festgelegt.
- Die *Zwangsbewehrtheit* wirft in der Tat Probleme auf. Ein **zwangsbewehrtes Verfassungsrecht** ist aber sehr wohl möglich.
- Die *Abhängigkeit vom Sprachgebrauch* ist womöglich gegeben. Ihre Auswirkungen aber unklar.



Warum die politischen Vorwürfe Voegelins ein Problem für die Reine Rechtslehre sind

- Voegelin wirft der Reinen Rechtslehre ihre Parteinahme gegen den (Austro-)Faschismus vor.
- Aus heutiger Sicht hat er der Reinen Rechtslehre damit ein schönes Lob gespendet.
- Aber: Wird die Reine Rechtslehre damit nicht ihrem eigenen **Anspruch der Wertfreiheit** untreu?



Mögliche, aber nicht erfolgreiche Verteidigungen der Reinen Rechtslehre

- Voegelin missversteht die Reine Rechtslehre und **verwechselt** insbesondere das **politische Engagement** Hans Kelsens für die Demokratie mit den wissenschaftlichen Aussagen der Reinen Rechtslehre.
- *Voegelin kannte die Reine Rechtslehre genau. Er greift explizit die Reine Rechtslehre an und nicht (nur) Hans Kelsen.*
- Die Reine Rechtslehre kann gerade auf Grund ihrer **Wertneutralität**, sehr wohl auch auf den autoritären Staat bezogen werden, wie Merkl demonstriert.
- *Aber warum hatte Voegelin es dann überhaupt nötig, sie so entschieden anzugreifen?*



Die Ideologiekritik der Reinen Rechtslehre beinhaltet noch keine Stellungnahme für oder gegen ein bestimmtes Politikmodell

- Die Reine Rechtslehre versteht sich als Rechtslehre jedweden Rechtssystems **unabhängig** von der darin zum Ausdruck kommenden Staatsauffassung.
- Die Ideologiekritik **betrifft lediglich die Begründung** bestimmter Staatsauffassungen, nicht deren Staatsrecht.
- Von der Ideologiekritik sind liberale und demokratische “Ideologien” ebenso betroffen wie andere.



Die These von der Affinität der Reinen Rechtslehre zur liberalen Demokratie

- Ausgangsfrage: Beruht der Vorwurf einer liberaldemokratischen Schlagseite der Reinen Rechtslehre nur auf einem Missverständnis?
- *These: Indem die Reine Rechtslehre jedweder politischen Ordnung die ideologische Unterstützung verweigert, passt sie weit besser zu einer liberalen Ordnung als zu einer autoritären und totalitären Ordnung*



Begründung der These

Autoritäre und Totalitäre Systeme sind im Vergleich zu liberalen Systemen u.a. gekennzeichnet durch:

- größere ideologische Intensität
- weltanschauliche Inanspruchnahme aller gesellschaftlichen Sphären

Durch ihre weltanschauliche Neutralität bleibt die Reine Rechtslehre m.E. ein Fremdkörper im autoritären und totalitären Kontext.



Ist die Reine Rechtslehre dann noch wertfrei?

- Die Reine Rechtslehre ist **wertfrei** in dem Sinne, dass sie weder irgendwelche Werte (wie z.B. Gerechtigkeit) explizit oder implizit voraussetzt, noch bestimmte Werte postuliert.
- Die Reine Rechtslehre verhält sich **wertaffin** zum Liberalismus.
- (Der Umkehrschluss, dass nicht-positivistische Rechtslehren deswegen weniger affin zur liberalen Demokratie sein müssten gilt allerdings nicht.)